

## Ergänzung zu den FREELAX-AVB

### § 13 a Beitragserhöhungen

- (1) Während der Dauer des Versicherungsvertrags sind Beitragserhöhungen in Ihren Versicherungsvertrag zur Erhöhung der Erlebensfallleistung mit unserer Zustimmung möglich; solche Beitragserhöhungen sind bei uns schriftlich zu beantragen. Es kann höchstens eine Beitragserhöhung pro Monat durchgeführt werden.
- (2) Die Beitragserhöhung kann per Überweisung oder Einzugsermächtigung erfolgen. Standard Life behält sich jedoch das Recht vor, im Einzelfall eine Überweisung zu verlangen.
- (3) Durch die Beitragserhöhung erhöhen sich Ihre garantierten Leistungen. Deren Erhöhung wird bezüglich der Beitragserhöhung auf Basis der zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Beitragserhöhung geltenden Rechnungsgrundlagen berechnet.  
Nähere Informationen über die konkreten Auswirkungen auf Ihre garantierten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Modellrechnung.

Inwieweit sich durch die Beitragserhöhung sonstige Leistungen erhöhen, entnehmen Sie bitte ebenfalls dieser Modellrechnung.

## Ergänzung zu den MAXCELLENCE-AVB

### § 13 a Beitragserhöhungen

- (3) Während der Dauer des Versicherungsvertrags sind Beitragserhöhungen in Ihren Versicherungsvertrag zur Erhöhung der Erlebensfallleistung mit unserer Zustimmung möglich; solche Beitragserhöhungen sind bei uns schriftlich zu beantragen. Es kann höchstens eine Beitragserhöhung pro Monat durchgeführt werden.
- (4) Die Beitragserhöhung kann per Überweisung oder Einzugsermächtigung erfolgen. Standard Life behält sich jedoch das Recht vor, im Einzelfall eine Überweisung zu verlangen.
- (5) Der Tag, der für die Berechnung der Anteilspreise der Beitragserhöhung zugrunde gelegt wird, ist der zweite Börsentag, nachdem die Beitragserhöhung bei Standard Life eingegangen ist, der gewünschte Stichtag oder der zweite Börsentag nach Eingang des Antrags, je nachdem, welcher Termin später ist. Sollte es sich bei dem Stichtag nicht um einen Börsentag handeln, ist statt dieses Stichtags der auf den Stichtag folgende Börsentag maßgeblich.  
Es sind außergewöhnliche Umstände denkbar, unter denen es objektiv nicht möglich ist, zum Stichtag eine Umrechnung eines oder mehrerer der von Ihnen gewählten Fonds durchzuführen. Solche Umstände können dann vorliegen, wenn die den Fonds zugrunde liegenden Werte – vollständig oder teilweise – an dem entsprechenden Handelsplatz nicht gehandelt oder bewertet werden können, Anteilspreise von externen Anbietern nicht übermittelt werden oder gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Beschränkungen die Handelbarkeit einschränken oder untersagen.  
Standard Life wird in einem solchen Fall eine Umrechnung der Fondsanteile zu dem Zeitpunkt, zu dem die Umrechnung wieder möglich ist, auf Grundlage des dann vorliegenden Anteilswerts vornehmen.  
Die Aufteilung der Beitragserhöhung auf die verschiedenen Fonds kann für jede Beitragserhöhung individuell gewählt werden; erfolgt keine entsprechende Anforderung, erfolgt die Aufteilung entsprechend der regulären Beitragszahlung. Grundsätzlich können alle zu diesem Zeitpunkt von Standard Life für dieses Produkt angebotenen Fonds gewählt werden.